OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190076/5/JS

Datum:
Linz, 22. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M E, vertreten durch x, x, x, vom 30.11.2021 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29.10.2021, GZ: BHROBA-2020-542538/26-Reit, betreffend Abweisung eines Antrages auf Unterbrechung eines Vollstreckungsverfahrens den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem hg. rechtskräftigen Erkenntnis vom 3.7.2020, GZ: LVwG-152131/17/JS – 152132/17, wurde u. a. der Beschwerdeführerin gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) als Eigentümerin aufgetragen, „die ohne Baubewilligung errichtete südwestlich positionierte L- förmige Blockhütte (in der Niederschrift der Marktgemeinde Aigen-Schlägl vom 28.8.2018 zu GZ: B-2018-1108-0039 als „Hütte 1“ bezeichnet) auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x A, bis 30. September 2020 zu beseitigen“.

1.2. Mit Schreiben vom 15.10.2020 drohte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) die Ersatzvornahme der Beseitigung der Blockhütte an, wenn sie die Abtragungsarbeiten nicht selbst bis spätestens 31.12.2020 durchführt.

1.3. Mit Schriftsatz ihres Rechtsvertreters vom 15.10.2020 beantragte die Beschwerdeführerin gemäß § 9 Oö. BauO 1994 die Zu- und Abschreibung der Teilfläche ① aus dem Gutsbestandsblatt EZ x, KG A, in das Gutsbestandsblatt EZ x, KG A.

1.4. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Aigen-Schlägl (in der Folge: Baubehörde) vom 16.9.2021, Zahl: BPB-2/2021, wurde der Antrag vom 15.10.2020 abgewiesen. Dagegen erhob u. a. die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz ihres Rechtsvertreters vom 18.10.2021 Beschwerde.

1.5. Mit weiterem Schriftsatz ihres Rechtsvertreters vom 18.10.2021 beantragte die Beschwerdeführerin die Unterbrechung des Vollstreckungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid der Baubehörde vom 16.9.2021 über den Antrag gemäß § 9 Oö. BauO 1994.

1.6. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.10.2021 wies die belangte Behörde den Unterbrechungsantrag vom 18.10.2021 ab. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 30.11.2021.

1.7. Mit hg. Erkenntnis vom 21.3.2022, GZ: LVwG-153286 – 153287, wurde u. a. die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 18.10.2021 abgewiesen und der angefochtene Bescheid der Baubehörde vom 16.9.2021 mit der Maßgabe bestätigt, dass der Antrag gemäß § 9 Oö. BauO 1994 vom 15.10.2020 wegen Unzuständigkeit der Baubehörde zurückgewiesen wird.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und den hg. Akt LVwG-153286 – 153287. Die

Feststellungen gründen sich auf die unbedenklichen Urkunden in diesen Akten, denen auch kein Parteienvorbringen entgegenstand.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund des Wegfalls des Beschwerdeinteresses und auch deshalb entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, fallen dabei grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK, was auch für ein Vollstreckungsverfahren gilt, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung dient. Der bekämpfte Bescheid erging des Weiteren nicht in Durchführung des Rechtes der Europäischen Union (vgl. VwGH 8.9.2020, Ra 2020/07/0061).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass sich § 33 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) entnehmen lässt, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. VwGH 23.1.2020, Ro 2019/15/0015).

3.3. Diese Überlegungen können auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027). Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 16.10.2019, Ra 2019/03/0116).

3.4. Mit dem hg. Erkenntnis vom 21.3.2022 wurde über den Antrag gemäß § 9 Oö. BauO 1994 der Beschwerdeführerin vom 15.10.2020 rechtskräftig entschieden (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050). Damit wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde, die gerade die Unterbrechung des Vollstreckungsverfahrens bis zu diesem Zeitpunkt zum Verfahrensziel hatte, gegenstandlos. Mangels eines weiterhin bestehenden Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführerin an der beantragten Unterbrechung des Vollstreckungsverfahrens war das Beschwerdeverfahren daher einzustellen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 31 f [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack